

## Sozialgericht Magdeburg

S 31 AY 127/25 ER

Aktenzeichen



# BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

– Antragsteller –

**gegen**

**Landkreis Harz**, vertreten durch den Landrat,  
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt

– Antragsgegner –

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 27. Januar 2026 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht  beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 02.12.2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26.11.2025 wird angeordnet.**

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zum 31.12.2026 und unter dem Vorbehalt der Rückforderung, ab dem 01.12.2025 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 02.12.2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26.11.2025 ungekürzte Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

**Dem Antragsteller wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Höfler, Leipzig bewilligt.**

## Gründe

### I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Aufhebung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der am 10.02.2003 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 16.05.2025 aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zuvor hielt er sich in Griechenland auf und stellte dort einen Asylantrag. Seit dem 19.05.2025 ist er der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZASt). Am 28.05.2025 stellte der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Zur Durchführung des Asylverfahrens erhielt er am 28.05.2025 eine längstens bis zum 28.11.2025 gültige Aufenthaltsgestattung.

Der Antragsgegner bewilligte mit Bescheid vom 28.05.2025 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG anteilig für Mai 2025 in Höhe von 94,16 € und für Juni 2025 in Höhe von 217,30 €. Eine ausdrückliche Regelung über die Gewährung von Leistungen über den Monat Juni 2025 hinaus enthielt der Bescheid nicht. Darin heißt es lediglich: *„Die Überweisung des bewilligten Regelbedarfes auf die Bezahlkarte erfolgt nur bei Vorlage eines gültigen Dokuments. Ihre Leistungen sollen ab dem 1. des Monats zur Verfügung stehen.“* und *„Die Leistungsgewährung endet spätestens bei Wegfall der Voraussetzungen, wie beispielsweise bei einer landesinternen Zuweisung bzw. Umverteilung in einen anderen Landkreis/kreisfreie Stadt, dem Wechsel in andere Leistungsgesetze, Abgängigkeit oder anderen Gründen, die zu einer Leistungseinstellung führen.“*

Mit einer Informationsmeldung vom 16.05.2025, dem Antragsgegner am 18.06.2025 zugegangen, informierte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass dem Antragsteller bereits am 07.03.2025 internationaler Schutz gewährt wurde.

Nach persönlicher Anhörung des Antragstellers zur Zulässigkeit des Asylantrages am 13.06.2025 und nach Einholung einer EURODAC-Abfrage, wonach dem Antragsteller am 07.03.2025 internationaler Schutz in Griechenland gewährt worden sei, lehnte das BAMF seinen Asylantrag mit Bescheid vom 24.06.2025 nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) als unzulässig ab. Zugleich stellte das BAMF fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, erließ eine Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG und forderte den

Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen. Im Falle des Verstreichens der Ausreisefrist würden sie nach Griechenland abgeschoben. Eine Abschiebung nach Griechenland wurde ausgeschlossen.

Mit Beschluss vom 29.07.2025 lehnte das Verwaltungsgericht Magdeburg (Az.: 4 B 316/25 MD) den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unanfechtbar ab. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 29.07.2025 vollziehbar.

Die zuständige Ausländerbehörde stellte dem Antragsteller am 15.09.2025 eine zunächst bis zum 11.11.2025 geltende Dublin-Verfahrensbescheinigung aus, welche derzeit bis zum 13.01.2026 verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 05.11.2025 hörte der Antragsgegner den Antragsteller mit einer Fristsetzung bis zum 24.11.2025 zu einer beabsichtigten Leistungseinstellung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG ab dem 01.12.2025 an. Ihm sei in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden. Da der Antragsteller nach eigenen Angaben sich nur 10 Monate in Griechenland aufgehalten habe, bestehe die internationale Schutzgewährung weiterhin fort. Er sei vollziehbar ausreisepflichtig, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 4 AsylbLG und § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG erfüllt seien. Die Anhörung erhielt zudem Hinweise zu Überbrückungsleistungen und zur Härtefallregelung. Eine Stellungnahme des Antragstellers blieb aus.

Mit Bescheid „über die Aufhebung und Einstellung von laufenden Leistungen gem. § 1 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 26.11.2025 hob der Antragsgegner die mit Bescheid vom 28.05.2025 bewilligten Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 01.12.2025 auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 SGB X auf und stellte die bisher nach den Bestimmungen des AsylbLG gewährten laufenden Leistungen mit Wirkung ab dem 01.12.2025 gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG ein. Da der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, er vollziehbar ausreisepflichtig sei, die Ausländerbehörde am 15.09.2025 eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt habe und/ oder seine Aufenthaltsgestattung erloschen sei, sei eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 SGB X eingetreten. Der Antragsteller gehöre zum Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Der Leistungsanspruch sei damit nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG entfallen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG lägen vor, da ihm bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union internationaler Schutz gewährt

worden sei, der fortbestehe. Im Rahmen der Ermessensausübung gewährte der Antragsgegner zur Deckung des Bedarfes weiterhin Unterkunft, Heizung, Strom und Ernährung.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.12.2025 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid und bat um Abhilfe bis zum 09.12.2025. Er trug vor, ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG komme, da eine Rückkehr nach Griechenland nicht zumutbar sei, nicht in Betracht.

Am 10.12.2025 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Magdeburg um einstweiligen Rechtsschutz ersucht und ergänzend vorgetragen: Der in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG geregelte vollständige Leistungsausschluss sei verfassungs- und europarechtswidrig. Entsprechende Bedenken seien bereits durch eine Vielzahl von Sozial- und Landessozialgerichten geäußert worden, womit zumindest im Rahmen der Folgenabwägung Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu gewähren seien. Der vollständige Leistungsausschluss verletze den Antragsteller in seinem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Auch rechtfertige der Nachranggrundsatz den Leistungsausschluss nicht, da keine tatsächliche und zeitnahe Ausreisemöglichkeit besteht. Eine Ausreisemöglichkeit müsse nach der Gesetzesbegründung während der Dauer des Bezuges der Überbrückungsleistungen bestehen, wie es das LSG Niedersachsen-Bremen in einem Beschluss vom 13.06.2025, Az.: L 8 AY 12/25 B ER bestätigt habe. Diese Rechtsprechung für Dublin-Flüchtlinge sei auf § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG übertragbar. Der griechische Ministerpräsident habe ausweislich eines Artikels in der Süddeutschen Zeitung vom 19.05.2025 im Mai 2025 erklärt, nicht bereit zu sein, Rückführungen zu akzeptieren. Anders als EU-Bürgern sei dem Antragsteller eine freiwillige Ausreise nicht möglich. Griechenland sei, wie ein weiterer Artikel aus „DieZeit“ vom 08.12.2025 belege, auch aktuell weiterhin nicht bereits Geflüchtete Personen wiederaufzunehmen. Mangels Bestehen einer kurzfristigen Ausreisemöglichkeit, komme der Leistungsausschluss nicht in Betracht. Zudem wäre eine Ausreise nach Griechenland unzumutbar. Dort würde dem Antragsteller ein Leben auf der Straße drohen und eine reguläre Beschäftigung wäre nicht möglich. Eine Unzumutbarkeit bezüglich der Lebensumstände von anerkannten Flüchtlingen werde in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.02.2025, Az.: L 8 AY 20/24 B ER) und auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vertreten (z.B. VG Hannover, Beschluss vom 21.07.2025, Az.: 15 B 6309/25) vertreten.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 02.12.2025 gegen den Bescheid vom 26.11.2025 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner trägt vor: Der Antragsteller sei Leistungsberechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG aufgrund der Ausstellung der Dublin-Verfahrensbescheinigung. Das BAMF habe den Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt (sog. Dublin-Fall) und die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG angeordnet. Es sei festgestellt worden, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich sei. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sei (mit Zustellung des sog. Dublin-Bescheides) eröffnet. Dem Antragsteller sei in Griechenland am 07.03.2025 internationaler Schutz gewährt worden. Da der Aufenthaltstitel in Griechenland in der Regel drei Jahre gültig sei, bestehe der Schutz fort. Die durch das BAMF asylrechtlich getroffene Entscheidung im Rahmen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG sei für den Antragsgegner bindend, ohne dass diese leistungsrechtlich auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen seien (sog. Tatbestandswirkung, Urteil BSG vom 25.07.2024, Az. B 8 AY 7/23 R). Eine Ausreisemöglichkeit im Rahmen der Überstellung sei noch nicht eingeleitet worden. Eine praktische Ausreisemöglichkeit im Rahmen der freiwilligen Ausreise bestehe jedoch, da der Antragsteller über einen Aufenthaltstitel verfüge. Hierzu könnten die angemessenen Kosten für eine selbstinitiierte Ausreise nach § 1 Abs. 4 Satz 8 AsylbLG übernommen werden. Einen Antrag auf Überbrückungsleistungen habe der Antragsteller bis aktuell nicht gestellt. Leistungen der Unterkunft, Heizung, Ernährung und Hygieneartikel werden durch die ZAST sowie Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG durch den Landkreis gewährt. Kleidung und Schuhe könne er kostenfrei über die Kleiderkammer der ZAST und über die Diakonie in Halberstadt erhalten. Der Antragsteller sei erst vor sehr kurzer Zeit (am 15.05.2025) in Deutschland eingereist, so dass eine kurzfristige Rückkehr nach Griechenland nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sei. In Griechenland könne er, zur Abwendung von Hilfebedürftigkeit, Sozialleistungen bzw. Asylleistungen beantragen, so dass die getroffene Entscheidung nach § 1 Abs. 4 AsylbLG auch verfassungsrechtlich nicht unverhältnismäßig sei. Der Vortrag, dass nach Rückkehr der in Griechenland international Schutzberechtigten der Zugang zu Unterkunft und Sozialleistungen

strukturell erschwert werde, beziehe sich auf die Zeit vor der Corona-Pandemie. Das Bundesverwaltungsgericht habe nunmehr in seiner Entscheidung vom 16.04.2025 (Az.: 1 C 18.24) festgestellt, dass die in Griechenland anerkannten, arbeitsfähigen, gesunden und alleinstehenden jungen, männlichen Schutzberechtigten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von ihren persönlichen Entscheidungen in eine Lage extremer materieller Not geraten würden, die es ihnen nicht erlaube, ihre elementarsten Grundbedürfnisse (Unterkunft, Ernährung und Hygiene) zu befriedigen. Zudem bestehe die Möglichkeit, Leistungen des europäischen Flüchtlingsprogramms Helios+ in Anspruch zu nehmen. Die Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG sei auch weder europarechts- noch verfassungswidrig. Die Vereinbarkeit der Regelung mit Unions- und Verfassungsrecht habe das LSG Thüringen mit Beschluss vom 16.05.2025 (Az.: L 8 AY 222/25 B ER) ausdrücklich festgestellt. Eine Ausreise nach Griechenland sei auch mit Blick auf Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Genfer Flüchtlingskonvention (GKF) unbedenklich, da in Griechenland keine systemischen Mängel bestünden, die die Sicherheitsvermutung widerlegen können. Der Antragsteller unterfalle zudem keiner vulnerablen Gruppe und habe keine individuellen hinreichenden Gründe nachgewiesen, die gegen eine Überstellung nach Griechenland sprechen. Der Leistungsausschluss sei aufgrund des regelmäßig kurzen Aufenthalts aufgrund der erst vor kurzem erfolgten Einreise und der bestehenden unmittelbaren Ausreisepflicht auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da keine typische Sicherung des hier vorliegend vorrangig streitigen soziokulturellen Existenzminimums erforderlich sei. Sinn und Zweck des Gesetzes sei, keine Anreize zur Einreise in Staaten mit einem hohen Sozialleistungsniveau zu geben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen. Diese lagen bei der Entscheidung vor. Die Ausländerakte hat der Antragsgegner auch auf mehrfache Aufforderung des Gerichts nicht übersandt.

## II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und begründet.

1. Nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag, in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Bei der Entscheidung

über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Gericht eine Abwägung des Interesses der Antragsteller, die Wirkung des angefochtenen Bescheides (zunächst) zu suspendieren (Aussetzungsinteresse), mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse vorzunehmen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist anzuordnen, wenn das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse überwiegt. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in der vorliegenden Fallgestaltung ein Regel-/Ausnahmeverhältnis angeordnet hat. In der Regel überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners, da der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ausgeschlossen hat (vgl. auch Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b RN 12c m.w.N.). Anzuordnen ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hingegen dann, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids bestehen, weil dann kein öffentliches Interesse an einer Vollziehung erkennbar ist.

Nur soweit ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers erschwert oder wesentlich vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsanspruchs (also eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) als auch eines Anordnungsgrunds (also der Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile). Ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn ihre tatsächlichen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 86b Rn. 41). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich – etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte –, kann eine Entscheidung aufgrund einer Folgenabwägung ergehen (Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 14. März 2019 – 1 BvR 169/19 – juris Rn. 15 m.w.N.).

Hier hat der Widerspruch vom 02.12.2025 gegen den Bescheid vom 26.11.2025, mit welchem Leistungen gemäß § 1a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG ab dem 01.12.2025 eingestellt wurden, gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung. Nach § 11 Abs. 4 Ziff. 1 AsylbLG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird, keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Bescheid vom 26.11.2025 04.12.2025 handelt es sich um eine Aufhebungsentscheidung nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Der Bescheid vom 26.11.2025 enthält die Feststellung, dass ein Leistungsanspruch des Antragstellers ab dem 01.12.2025 gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG nicht mehr besteht und die Auszahlung der bis dahin aufgrund des Bescheides vom 28.05.2025 gewährten laufenden Leistungen ab dem 01.12.2025 eingestellt werden. Damit wäre allein ein Antrag nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Nach Ansicht der Kammer erscheint fraglich, ob eine reine Anfechtungsklage in der Hauptsache das Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller im vollem Umfang erfassen würde. Denn mit Bescheid vom 28.05.2025 hat der Antragsgegner dem Antragsteller ausdrücklich lediglich Leistungen nach dem AsylbLG für Mai 2025 (anteilig) und Juni 2025 zuerkannt. Die regelmäßig für Dauerverwaltungsakte enthaltene Formulierung der Leistungsgewährung „bis auf Weiteres“ enthält der Bescheid nicht. Der Antragsgegner hat auch nicht konkludent eine Bewilligung für die Folgemonate (d.h. ab dem Monat Juli 2025) durch bloße Zahlungsanweisung ohne schriftlichen Bescheid für den Fall, dass sich keine Änderungen ergeben, verfügt. Er hat im Bescheid lediglich mitgeteilt, dass die Leistungsgewährung spätestens bei Wegfall der Voraussetzungen endet, wie beispielsweise bei einer landesinternen Zuweisung bzw. Umverteilung in einen anderen Landkreis/kreisfreie Stadt, dem Wechsel in andere Leistungsgesetze, Abgängigkeit oder anderen Gründen, die zu einer Leistungseinstellung führen. Bei den Asylbewerberleistungen handelt es sich regelmäßig um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.

Lediglich das Vorbringen des Antragsgegners lässt vermuten, dass Leistungen im Rahmen eines Dauerverwaltungsaktes bewilligt wurden. Hierfür spricht bereits, dass der Antragsgegner mit Bescheid vom 26.11.2025 den Bescheid vom 28.05.2025 mit Wirkung ab dem 01.12.2025 aufgehoben und ab diesem Zeitpunkt die Leistungen eingestellt hat. Leistungen nach dem AsylbLG dürften dem Antragsteller mangels anderslautender

Angaben in der Verwaltungsakte auch für Juli bis November 2025 ausgezahlt worden sein.

Gemessen hieran ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 26.11.2025 anzuordnen, denn dieser Bescheid, mit welchem Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG ab dem 01.12.2025 eingestellt wurden, ist voraussichtlich rechtswidrig und verletzt die Antragsteller in ihren subjektiven Rechten. Es ist auch kein öffentliches Interesse an einer Vollziehung erkennbar, so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 02.12.2025 anzuordnen war. Zur Gewährung von effektiven Rechtsschutz sind dem Antragsteller, entsprechend der obigen Ausführungen, im Wege der Regelungsanordnung zudem vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu gewähren.

Der Bescheid vom 26.11.2025 begegnet zunächst in formeller Hinsicht keine Bedenken. Der Antragsgegner hat den Antragsteller vor Erlass des Bescheides nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angehört und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Für die Kammer bestehen jedoch ernsthafte Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheides vom 26.11.2025. Die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung liegen nach summarischer Prüfung aller Voraussicht nach nicht vor, weshalb im Ergebnis das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt.

Voranzustellen ist zunächst, dass das BAMF mit Bescheid vom 24.06.2025 den Asylantrag des Antragstellers auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 **Nr. 2** AsylG als unzulässig abgelehnt hat, da dem Antragsteller bereits in einem anderen Land der Europäischen Union (hier: Griechenland) internationaler Schutz gewährt worden ist. Folgerichtig verfügte der Antragsgegner eine Leistungseinstellung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 **Nr. 1** AsylbLG (sog. Anerkannte). Ein sog. Dublin-Fall (Ablehnung des Asylantrages als Unzulässig nach § 29 Abs. 1 **Nr. 1** i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG und darauf gestützte Leistungseinstellung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 **Nr. 2** AsylbLG) liegt vorliegend nicht vor.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 Satz 1

internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

Sinn und Zweck dieser Regelung (wie auch die Regelungen der Leistungskürzung nach § 1a Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylbLG) ist die Verhinderung einer Sekundärmigration von bereits anerkannten Flüchtlingen innerhalb der EU. Der Leistungsausschluss soll die Betroffenen dazu bewegen, Deutschland zu verlassen und in das Land zurückzukehren, durch das ihnen internationaler Schutz gewährt worden ist, solange dieser Schutz fortbesteht. Seit dem 31.10.2024 gilt der Leistungsausschluss auch für die sog. Dublin-III-Fälle (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG). Der Regelung kommt in gewisser Weise auch eine generalpräventive Wirkung zu, indem durch das Vorenthalten existenzsichernder Leistungen kein Anreiz für die Einreise nach Deutschland gesetzt wird (vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 28.10.2025), RN 198).

Der Antragsteller ist seit der Ablehnung des in Deutschland gestellten Asylantrages seit dem 29.07.2025 vollziehbar ausreisepflichtig und damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt. Sein Asylantrag wurde durch Bescheid des BAMF vom 24.06.2025 nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG als unzulässig abgelehnt und ihm mit dem Erlass der Abschiebungsandrohung gemäß §§ 34, 35 AsylbLG (eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG ist, anders als der Antragsgegner meint, nicht ergangen) eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt, womit einer gegen diesen Bescheid erhobenen Klage keine aufschiebende Wirkung zukäme (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG) und die erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar ist (vgl. hierzu § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Ob der Antragsteller Klage gegen den Bescheid des BAMF vom 24.06.2025 erhoben hat, ist aus der Verwaltungsakte des Antragsgegners nicht ersichtlich. Bekannt ist indessen, dass der Antragsteller beim Verwaltungsrecht Magdeburg gegen die Abschiebungsandrohung einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Az.: 4 B 316/25 MD) gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gestellt hat, sodass eine Abschiebung bis zum Erlass der gerichtlichen Eilentscheidung gemäß § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylG unzulässig war. Nach den aus der Verwaltungsakte des Antragsgegners gewonnen Erkenntnis hat das VG Magdeburg mit Beschluss vom 14.07.2025 den Antrag auf Gewährung von vorläufigen Rechtsschutz unanfechtbar abgelehnt, so dass die Abschiebungsandrohung ab Zustellung des Beschlusses (hier: 29.07.2025) vollziehbar ist. Damit ist zugleich die dem Antragsteller nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG gewährte Aufenthaltsgestattung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG erloschen. Sollte der Antragsteller keine Klage gegen den BAMF-Bescheid vom 24.06.2025 erhoben haben,

wäre die Entscheidung des Bundesamtes ohnehin bereits unanfechtbar geworden (§ 67 Abs. 1 Nr. 7 AsylG).

Dem Antragsteller wurde, was er zudem auch nicht bestritten hat, in Griechenland bereits am 07.03.2025 und damit unmittelbar vor der Einreise in Deutschland am 16.05.2025, internationaler Schutz gewährt. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG setzt weiter voraus, dass der gewährte internationale Schutz fortbesteht. Der BAMF-Bescheid erklärt sich hierzu nicht und eine positive Feststellung ist durch den Antragsgegner unterblieben. Allerdings ist, worauf der Antragsgegner zutreffend hingewiesen hat, im vorliegenden Verfahren von einem Fortbestand des im März 2025 zuerkannten Schutzstatus schon deshalb auszugehen, da diese in der Regel eine Geltungsdauer von drei Jahren hat. Auch hat der Antragsteller weder behauptet noch dargelegt, dass der Schutzstatus erloschen ist.

Zudem erfordert nach ständiger Rechtsprechung die Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG (genau wie bei der Leistungseinschränkung bei bestehendem internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG; vgl. hierzu u.a. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.06.2025, Az.: L 8 AY 24/25 B ER, RN 21, m.w.N. und LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.02.2025, Az.: L 8 AY 20/24 B ER, RN 45, juris) als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dass der betreffenden Person die Rückkehr in das schutzgewährende Land aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar sein muss.

Die vom Antragsteller vertretenen Auffassung, wonach ihm eine Rückkehr nach Griechenland wegen dort zu erwartender unzumutbarer Lebensverhältnisse nicht zumutbar ist, teilt die Kammer nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinem Urteil vom 16.04.2025, Az.: 1 C 18.24, die Lage für männliche nichtvulnerable Schutzbedürftige in Griechenland als positiv beurteilt. So führt das BVerwG in seiner Entscheidung zusammenfassend aus, dass alleinstehenden jungen männlichen, erwerbsfähigen, gesunden und nichtvulnerablen Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRC) zur drohen würde. Der Antragsteller gehört zu dieser Personengruppe. Die Kammer verkennt nicht, dass die Entscheidung des BVerwG in der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung nicht überall (aber überwiegend) Zustimmung fand. Für in Griechenland als schutzberechtigt anerkannte kinderlose Ehepaare wurde (vgl. z.B. VG Berlin, Beschluss vom 02.10.2025, Az.: 34 L

462/25 A; VG Hannover, Beschluss vom 12.08.2025, Az.: 2 B 7571/25 und Beschluss vom 06.08.2025, Az.: 2 B 7190/25 und VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27.08.2025, Az.: 18a L 1375/25.A), als auch für nichtvulnerable weibliche Drittstaatsangehörige (vgl. u.a. VG Cottbus, Beschluss vom 20.11.2025, Az.: 5 L 599/25A [keine unvereinbaren Lebensbedingungen bei Rückkehr]; a.A. VG Hannover, Urteil vom 18.12.2025, Az.: 15 A 3217/25; VG Gießen, Beschluss vom 15.10.2025, Az.: 1 L 5760/25.GI.A; alle zitiert nach juris) der Rechtsprechung des BVerwG nicht gefolgt. Ganz vereinzelt (so. z.B. VG Hannover, Beschluss vom 21.07.2025, Az.: 15 B 6309/25) wird die Entscheidung des BVerwG auch bei jungen, gesunden, männlichen nichtvulnerablen Schutzberechtigten kritisch bewertet.

Gleichwohl kommt nach Auffassung der Kammer, eine umfängliche Prüfung einer behaupteten Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Griechenland bereits deshalb nicht in Betracht, weil anzunehmen ist, dass bereits das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem Beschluss vom 14.07.2025 eine mögliche Unzumutbarkeit geprüft und den Antrag im Ergebnis abgelehnt hat. Unabhängig davon, dass den Sozialgerichten im Regelfall keine Befugnis zukommt, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, erweist sich die Entscheidung des BAMF zur Überzeugung der Kammer nicht als evident fehlerhaft bzw. rechtswidrig. Hinzu kommt vorliegend, dass auch nach den mündlichen Angaben des Antragstellers gegenüber dem Bundesamt am 13.06.2025 nicht von unzumutbaren Lebensbedingungen in Griechenland auszugehen sind. Soweit der Antragsteller im Übrigen auf die Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt vom 25.02.2025 (Az.: L 8 AY 20/24 B ER – zu einer Leistungskürzung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG)) verweist, verkennt er, dass sich diese Entscheidung maßgeblichen mit den (womöglich) drohenden Lebensumständen einer siebenköpfigen Großfamilie in Griechenland befasst hat und – anders als vorliegend – im dortigen Verfahren weder eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung, noch ein BAMF-Bescheid vorlagen und ausschließlich aus diesen Gründe der Senat eine summarische Prüfung dahingehend vorgenommen hat, ob „unter den konkreten Umständen Gründe für die Annahme bestehen, dass die Antragsteller zu 1) und 2) in Griechenland der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 Grundrechtscharta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt sein könnten“. Dies war hier nicht der Fall.

Obgleich die Kammer keine Bedenken an der Unzumutbarkeit des Lebens nach Rückkehr in Griechenland hat, ist fraglich, ob dem Antragsteller eine Rückkehr aktuell tatsächlich möglich ist.

Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Ausreise (und letztendlich damit auch der Einreise nach Griechenland) bestehen bereits im Hinblick auf die durch den Antragsteller vorgelegter Zeitungsartikel, wonach Griechenland nicht bereit ist, Geflüchtete zurückzunehmen. Der Antragsgegner hat hierauf keine Stellung bezogen.

Die Kammer hat bereits Bedenken, ob eine freiwillige Ausreise innerhalb einer Woche nach Ablehnung des Asylantrages bzw. ab Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung überhaupt umsetzbar ist (vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).

Auch dem Bescheid des BAMF fehlt es an einer gesonderten Feststellung über eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise des Antragstellers. Der Bescheid beschränkt sich auf die Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG. Ohnehin würde es sich bei einer gesonderten Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise nicht um eine ausländerrechtliche Entscheidung, die Tatbestandswirkung für die vorliegende Prüfung der Leistungen nach dem AsylbLG entfaltet und entsprechend der sozialgerichtlichen Beurteilung entzogen ist, handeln (vgl. Hessische LSG, Beschluss vom 01.10.2025, Az.: L 4 AY 5/25 B ER, RN. 42, juris). Die ausländerrechtliche Entscheidung entfaltet lediglich für die Frage nach der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 1 AsylbLG (vgl. BSG, Urteil vom 25.07.2024, Az.: B 8 AY 7/23 R, RN 18, juris), nicht hingegen aber zu den weiteren Tatbestandsmerkmalen des § 1 Abs. 4 AsylbLG.

Ob der freiwilligen Rückreise der Vorrang vor einer staatlichen Rückführung der Vorrang einzuräumen ist, erscheint ebenso wie in den Dublin-Fällen fraglich. Zur Problematik, dass eine freiwillige Ausreise in Dublin-III Überstellungsverfahren grundsätzlich nicht vorgesehen ist und die Überstellung stets im Rahmen eines behördlich überachten Verfahrens erfolgen soll, hat sich jüngst das LSG Niedersachsen-Bremen in einer Entscheidung vom 13.06.2025, Az.: L 8 AY 12/25 B ER umfassend auseinandergesetzt. Bereits im Leitsatz der Entscheidung führt das LSG aus: „Ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S 1 Nr. 2 AsylbLG setzt tatbestandlich (auch) voraus, dass der betreffenden Person die freiwillige Ausreise in den für das Asylverfahren an sich zuständigen Mitgliedsstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist. Dies setzt im Dublin-III-Verfahren die Organisation des Überstellungsprozesses der freiwilligen Ausreise nach der Dienstanweisung Dublin des BAMF voraus. (Rn.21)“.

Dafür, dass eine solche behördliche Organisation für eine freiwillige Ausreise erfolgt ist, ist vorliegend nichts ersichtlich.

Auch spricht allein der Umstand, dass der Antragsteller sich erst kurze Zeit im Bundesgebiet aufhält nicht dafür, dass die Rückkehr mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Unbestritten wurde ihm durch die Ausländerbehörde am 15.09.2025 eine Dublin-Verfahrensbescheinigung, verlängert bis zum 13.01.2026, ausgestellt. Ob die Dublin-Verfahrensbescheinigung für eine freiwillige Rückreise ausreichend ist oder nicht ein sog. „Laissez-Passer“ (Passierschein) erforderlich ist, erscheint fraglich. Eine GÜ-Bescheinigung wird erteilt, um eine freiwillige Ausreise zu bestätigen und eine Abschiebung (und Fahndung) zu vermeiden, während ein „Laissez-Passer“ ein durch internationale Organisationen ausgestellttes Reisedokument ist und einen Reisepass damit ersetzen kann. So gesehen kann man sagen, der „Laissez-Passer“ ermöglicht die Reise und die GÜ-Bescheinigung dokumentiert die Ausreise. Die seit Juni 2025 eingeführte Dublin-Verfahrensbescheinigung bestätigt lediglich den Verfahrensstand, hat jedoch keinen materiellen Charakter und gilt explizit nicht als Passersatz.

Im Übrigen ist die Vereinbarkeit eines Leistungsausschusses mit Unions- und Verfassungsrecht zweifelhaft und noch nicht höchstrichterlich geklärt.

Die Kammer schließt hierzu sich nach eigener Prüfung der (u.a.) vom SG Karlsruhe in den Beschlüssen vom 20.02.2025 und 25.02.2025 (Az.: S 12 AY 425/25 ER und S 12 AY 379/25 ER, letzterer veröffentlicht in juris) vertretenen Auffassung zu einem Verstoß des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gegen Verfassungsrecht und europarechtliche Regelungen an. Das SG Karlsruhe hat ausgeführt:

*„§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verletzt voraussichtlich die europarechtlichen Regelungen über Mindeststandards der Versorgung während des Asylverfahrens aus Art. 17 bis 20 der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (EURL 2013/33). Diese Mindeststandards sind in den sog. Dublin-III-Fällen anwendbar, solange – wie hier – noch keine endgültige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist (vgl. EuGH v. 27.09.2012 - C-179/11 - juris Rn. 43 - Cimade und GISTI; EuGH v. 14.01.2021 - C-322/19 - juris Rn. 61 ff., 67; krit. dazu Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 76).*

*Die Mindeststandards dürften gemäß Art. 20 EURL 2013/33 der Aufnahme-Richtlinie zwar eingeschränkt werden. Allerdings liegt hier keiner der abschließend aufgeführten Ausnahmetatbestände vor. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass der Antragsteller gegen Vorschriften der Unterbringungscentren, gegen räumliche Beschränkungen oder Melde- und Auskunftspflichten verstoßen oder nicht rechtzeitig Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder Vermögen verschwiegen oder Gewalt verübt hätte. Überdies hätte die Unterschreitung des europarechtlichen Mindeststandards eine – im vorliegenden Fall des Antragstellers fehlende – individuell zu begründende Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie die Gewährleistung des Zugangs zu medizinischer Versorgung und eine menschenrechtliche Mindestversorgung nach Art. 20 Abs. 5 erfordert (vgl. Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 75; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 62.1).*

*§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verletzt voraussichtlich ferner das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Bei § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG handelt es sich um einen vollständigen Leistungsausschluss, der durch das Vorenthalten einer materiellen Existenzgrundlage Einreiseanreize vermeiden und zur Ausreise aus Deutschland motivieren soll. Als solcher ist der Leistungsausschluss erst recht verfassungswidrig. Denn selbst weniger schwerwiegende Maßnahmen in der Form bloßer Leistungsabsenkungen dürfen nicht mit migrationspolitischen Erwägungen gerechtfertigt werden (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 55).*

*Indes ist ein vollständiger Leistungsausschluss für Personen, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, gerade nicht zu vereinbaren mit der temporären Reichweite des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Dem sog. Aktualitätsgrundsatz (bzw. „Gegenwärtigkeitsprinzip“) zufolge ist die menschenwürdige Existenz einschließlich des soziokulturellen Minimums ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bis zu deren Ende zu sichern. Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive rechtfertigt es gerade nicht, den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).“*

Diese Ausführungen sind auch im Fall des hier streitigen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG maßgeblich.

Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG ist daher unter Beachtung der Anforderungen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vorerst gegenüber den Antragstellern nicht anwendbar. Ihnen stehen Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu, da die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21.10.2025 anzuordnen war.

Selbst bei einer Bejahung aller Tatbestandmerkmale eines Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG würde in Hinblick auf die Bedenken zur Vereinbarkeit der Regelung mit Unions- und Verfassungsrecht und des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) eine Folgeabwägung zugunsten des Antragstellers ausfallen. Für den Erlass der begehrten gerichtlichen Anordnung spricht hierbei auch der Umstand, dass die Auslegungsfragen zu § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG fachgerichtlich und in der Literatur zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ansatzweise geklärt sind, und eine im gerichtlichen Eilverfahren zugunsten des Antragstellers zu treffende Folgenabwägung, die seine grundrechtlichen Belange in besonderer Weise in den Blick nimmt.

Im Rahmen der Folgenabwägung ist zudem, neben den obigen Ausführungen, auch der Vorlagenbeschluss des Bundessozialgerichts vom 25.07.2024 (B 8 AY 6/23) an den EuGH zu berücksichtigen. Die bezüglich der Vorschrift des § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. aufgeworfenen Rechtsfragen haben auch für die hier einschlägige Norm unmittelbare Auswirkungen und sind somit im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte erheblich. Die Beantwortung dieser Fragen dürfte sich auch unmittelbar auf die Leistungseinschränkung des hier einschlägigen § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG auswirken (SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025, Az.: S 16 AY 2/25 ER, zitiert nach juris). Unter Berücksichtigung des Vollziehungsinteresses der Behörde gegenüber dem Interesse der Antragssteller hat das Vollziehungsinteresse zurückzustehen. Denn im Hinblick auf das offene Hauptsacheverfahren ist der Anspruch der Antragssteller auf eine menschenwürdige Grundversorgung bis zu einer tatsächlich erfolgten Abschiebung nach Griechenland als vorrangig zu gewichten.

Nach alledem war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26.11.2025 umfassend anzuordnen und

im Wege der Regelungsanordnung dem Antragsteller – zumindest klarstellend – Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG befristet bis zum 31.12.2026 zu gewähren.

Für die Zeit ab dem 01.01.2027 hat der Antragsgegner – sofern bis dahin nicht anderer Gründe zum Wegfall eines Leistungsanspruchs geführt haben – einen Bescheid über die dem Antragsteller zu gewährenden Leistungen nach dem AsylbLG zu erlassen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

3. Der Antragsteller hat Anspruch auf die beantragte Prozesskostenhilfe (PKH). Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war erfolgreich.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum "Eike von Repgow"  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG). Ab dem 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur

Übermittlung der Beschwerde als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



(elektronisch signiert)  
**Beglaubigt**  
Magdeburg, 27. Januar 2026



Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle